



Aachen, den 13.05.2015

Entwurf zum Hinweis 2015 / 7 Stellungnahme des Solarenergie-Fördervereins Deutschland e.V.

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

der Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. möchte zum Hinweis-Entwurf 2015/7: „Ersetzen von PV-Anlagen gem. EEG (II) - Meldefragen und technischer Defekt“ vom 13. April folgende Anmerkungen einbringen:

Zum Austausch von Modulen auf Grund eines sicherheitstechnischen Defekts (Rn. 20, 32 ff):

Die Clearingstelle EEG führt aus, dass ein technischer Defekt bei sicherheitsrelevanten Schäden nur dann vorläge, wenn diese nicht behebbare seien. (Leicht) behebbare Sicherheitsmängel wie beispielsweise abfallende Anschlussdosendeckel würden die Privilegierung der Austauschregelung nach § 32 Abs. 5 EEG 2012 bzw. § 51 Abs. 4 EEG 2014 nicht rechtfertigen.

Neben den von der Clearingstelle dargelegten leicht behebbaren und nicht behebbaren Sicherheitsmängeln gibt es auch solche, bei denen wirtschaftliche Gründe gegen eine Reparatur sprechen. Bei Anlagen, die nicht mehr am Anbringungsort repariert werden können, könnten zur Mängelbeseitigung auch doppelte Montagekosten für den Ab- und Wiedereinbau, für die Gerüsttechnik und ggf. auch für Versandkosten zum Hersteller zu Buche schlagen.

Alle die Sicherheit der Anlage betreffende Mängel sollten schnellstmöglich behoben werden.

Wenn man die Beseitigung von Sicherheitsmängel darauf stützt, dass Anlagenbetreiber ihre Entscheidungen auf Grundlage von wirtschaftlichen Erwägungen treffen, so entstehen unnötige Risiken. Es besteht die Gefahr, dass die Reparatur erst dann durchgeführt wird, wenn der Schaden nicht mehr behebbare ist und die Anlage ausgetauscht werden kann.

Wir schlagen deshalb vor, dass immer dann, wenn die Reparaturkosten die Kosten für den Austausch übersteigen, von einem technischen Defekt im Sinne von § 32 Abs. 5 EEG 2012 bzw. § 51 Abs. 4 EEG 2014 auszugehen. Den entsprechenden Nachweis hat der Anlagenbetreiber zu erbringen. Eine Unterscheidung in leicht, schwer oder nicht behebbare Sicherheitsmängel ist zu vermeiden.

Zu Nachweisverfahren (Leitsatz 5 ii):

Wir regen an, sowohl im Leitsatz als auch in Rn. 39 auf die Möglichkeit hinzuweisen, mit Elektrolumineszenzaufnahmen wetterunabhängige Überprüfungen der Anlagen durchzuführen. Auf diese Weise können Mängel wie z.B. defekte Bypassdioden, hochohmige Zellverbinder, HotSpots und zerstörte Zellen nachgewiesen werden. Nähere Informationen zum Verfahren findet man z.B. unter <http://www.photovoltaiik.org/wissen/elektrolumineszenz-verfahren>.

Ergänzend zu Fußnote 20 (Seite 16 des Hinweis-Entwurfs) möchten wir auf folgende Vergleichsmöglichkeit der Solarstromerträge hinweisen: Der Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. führt seit 2001 die bundesweite Aufnahme der monatlichen Stromertragsdaten von PV-Anlagen durch. Zur Zeit sind 16601 PV-Anlagen mit einer Gesamt-Nennleistung von 195191 kW in unserer Datenbank angemeldet. Die Ertragsdatenaufnahme ist dafür gedacht, Monats-Stromerträge von PV-Anlagen aus dem gesamten Gebiet Deutschlands zu sammeln und in statistischen Auswertungen der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die Solarstrom-Ertragsdatenbank findet man hier: <http://www.pv-ertraege.de/> bzw. http://www.pv-ertraege.de/pvdaten/sfv-pv_main_entry.html

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading 'Susanne Jung'. The signature is written in a cursive, flowing style.

i.A. Dipl.-Ing. Susanne Jung